Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

24.06.1981 - Drucksache 10/556

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10 / 556
24. 06. 81

Antrag der Gruppe der BGL

Tumultschädenneuregelungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Neuregelung des Ersatzes von Tumultschäden

Art. 1

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden — Tumultschädengesetz — vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) in der Fassung der auf Grund des § 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) zur Durchführung des § 42 daselbst, soweit er die Nr. 7 des Abs. 2 betrifft, erlassenen Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Art. I Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1924 wird in der Freien Hansestadt Bremen nicht angewendet; es gilt insoweit wieder § 2 Abs. 1 des Gesetzes der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 12. Mai 1920.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „fünfundsiebzig" das Wort „fünfzig" tritt.

Art. 2

Die nach dem Tumultschädengesetz sowie nach dem Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533) erforderlichen Ausschüsse zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden sind unverzüglich vom Senat einzurichten. Die gesetzlichen Regelungen sowie die für das Verfahren geltenden Vorschriften sind unter Berücksichtigung der durch das geltende Verwaltungsverfahrensrecht bedingten Änderungen der Verfahrensordnung vom 15. September 1920 (RGBl. S. 1647) vom Senat neu bekanntzumachen.

Art. 3

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft jährlich einen Bericht über die nach diesem Gesetz erfolgten Leistungen und die Tätigkeit der Ausschüsse vor.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Adamietz und Gruppe der BGL

Druck: Anker-Druck Bremen